Amtsblatt

DER GEMEINDE UNTERMARCHTAL

HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT UNTERMARCHTAL

Gemeindeverwaltung und Infozentrum, Bahnhofstraße 4
Telefon 07393/917383, Telefax 07393/917384,
Internet: www.gemeinde-untermarchtal.de
E-Mail: info@gemeinde-untermarchtal.de
Öffnungszeiten : Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag 13.30 bis 17.00 Uhr
Mittwochnachmittag GESCHLOSSEN !

Redaktionsschluss
MI 8.00

26. Januar 2024 NR. 02

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
An Wochenenden und Feiertagen unter der einheitlichen Rufnummer:

116 117

Die ärztliche Notrufnummer ist nicht mehr wie gewohnt **nur** am Wochenende erreichbar, sondern **auch an den Werktagen** zu folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag 18.00 – 08.00 Uhr
Öffnungszeiten der Notfallpraxis Ehingen:
nur an Samstag, Sonntag, Feiertag von 08.00 bis 22.00 Uhr
Zahnärztlicher Notfalldienst (der Notfalldienst beginnt jeweils am Samstag um 08.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr)
zu erfragen unter der Telefon-Nummer – 0761 120 120 00 –

Wochenenddienst der Sozialstation „Raum Munderkingen“, Kirchhof 3, Munderkingen
Der Wochenenddienst der Sozialstation Raum Munderkingen ist zu erfragen unter der Telefon-Nummer **3882**.

Apotheken-Notdienst:

Der taggenaue Apotheken-Notdienst für Untermarchtal ist abrufbar über
- Telefon unter 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz) oder über das Handy unter 22833 (max. 69 ct/min)

www.lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html

Hinweis: Die gegebenen Informationen über die Notdienste der Apotheken sind unverbindlich, da kurzfristige Tausche möglicherweise nicht mehr rechtzeitig dargestellt/übermittelt werden können. Der Betreiber dieser Portale/Dienste kann keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Um in Notfällen die angegebene Apotheke auch tatsächlich erreichen zu können, ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit der gewählten Apotheke zu empfehlen.

Niemals in der Welt hört Hass durch Hass auf.
Hass hört durch **LIEBE** auf.

Termine auf einen Blick

Mittwoch, 31.01.2024	**Blaue Tonne**
Montag, 05.02.2024	**gelber Sack**
Dienstag, 06.02.2024	**Restmüll**
Donnerstag, 08.02.2024	**Bio Müll**
Donnerstag, 08.02.2024 **13.30 Uhr** **20.00 Uhr**	**Narrenzunft Untermarchtal** **Schülerbefreiung** **Zunftball in der Mehrzweckhalle**
Samstag, 10.02.2024 **14.00 Uhr**	**Narrenzunft Untermachtal** **Fasnetsumzug**

Wir bitten um Beachtung

Am Donnerstag, den 08.02.2024 ist das Rathaus/Infozentrum nachmittags ab 14:00 Uhr geschlossen.

Vom 09.02. – 14.02.2024 ist das Sekretariat nicht besetzt.
Bei dringenden Fällen schreiben Sie uns bitte eine E-Mail: bm@gemeinde-untermarchtal.de

Ihre Gemeindeverwaltung

Zustellung der Wasserzinsbescheide – Abrechnung zum 31.12.2023

Die Zustellung der Wasserzinsbescheide erfolgte mit dem letzten Amtsblatt (12.01.2024).
Die Höhe der zu entrichtenden Abschlagszahlungen für das Jahr 2024 wird entsprechend des Vorjahresverbrauchs festgesetzt und wurde Ihnen mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass für die Abschlagszahlungen **keine gesonderten** Rechnungen erstellt werden.

Bei Kunden, die der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die fälligen Beiträge zum **31.03./30.06./30.09./31.12.2024** abgebucht.

Die **Bar-Zahler** bitten wir, den fälligen Betrag unter Angabe des Buchungszeichens fristgerecht zu überweisen.

„Glombiger Doschdig": Eingeschränkte Öffnungszeiten in der Führerscheinstelle und KfZ-Zulassungsstelle Ehingen

Die Zulassungsstelle Ehingen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis hat an Fasnacht am „Glombigen Doschdig", den 8. Februar 2024, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Am „Fasnetsdienstag", den 13. Februar 2024, hat die Zulassungsstelle Ehingen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
Die Öffnungszeiten der Führerscheinstelle Ehingen werden am 8. Februar 2024 von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am 13. Februar 2024 von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr sein.

Gemeinderatssitzung

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 23.01.2024

TOP 1 Protokoll der Sitzung vom 12.12.2023

Das Protokoll der Sitzung vom 12.12.2023 wurde per Umlauf bekannt gegeben. Es ergaben sich keine Einwände.

TOP 2 Spendenbericht 2023

Im Jahr 2023 gingen verschiedene Sachspenden insbesondere Weinpräsente als Spende bei der Gemeinde ein. Geldspenden wurden nicht getätigt.
Das geltende Recht sieht vor, dass der Gemeinderat jeweils über die Annahme von den Spenden entscheiden muss. Der Gemeinderat stimmte der Annahme der Spenden zu.

TOP 3 Baugebiet Freiherr-von-Speth-Straße Kalkulation Baugrundstücke

Herr Geschäftsführer Mussotter von der Verwaltungsgemeinschaft hat in der Sitzung die Kalkulation für die Baugrundstücke im Baugebiet Freiherr-von-Speth-Straße vorgestellt.
Das Baugebiet wurde in Partnerschaft mit dem Kloster Untermarchtal erschlossen. Die Baugrundstücke werden über einen städtebaulichen Vertrag im Verhältnis der eingebrachten Flächen zwischen Kloster und Gemeinde zugeteilt. Insgesamt sind jetzt 13 Baugrundstücke mit einer Fläche von ca. 9.600m² vorhanden.
Die entstandenen Gesamtkosten sind mit über 1,6 Millionen Euro leider sehr hoch. Daraus ergeben sich bei der Vermarktung Quadratmeterpreise die weit über den bisherigen Grundstückspreisen in unserer Gemeinde liegen.
Um letztlich die gesetzlichen Vorgaben für die Haushaltsführung einzuhalten, musste der Gemeinderat einen Preis von 185.-€ für den Quadratmeter voll erschlossenen Baulandes festlegen. Zu diesem Preis werden die Grundstücke nun angeboten.

TOP 4 Haushaltsberatung 2024 Einschließlich Finanzplanung - Vorberatung

Der Gemeinderat hat den Haushaltsplan für das Jahr 2024 vorberaten. Die Zahlen für das Haushaltsjahr wurden durch Herrn Mussotter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vorgetragen und erläutert.
Wie im vorherigen Tagesordnungspunkt erläutert, wurden die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet Freiherr-von-Speth-Straße praktisch abgeschlossen. Im Haushalt für das Jahr 2024 sind deshalb Einnahmen für den Verkauf der ersten Plätze eingeplant.
Für die Hallensanierung soll ein hoher Zuschuss aus dem Ausgleichsstock eingerechnet werden. Die Kreditermächtigung in Höhe von 750.000.-€ aus dem Jahr 2023 wurde nicht in Anspruch genommen. Wegen Ausgleichszahlungen und Finanzumlagen, verbunden mit den eingeplanten teuren Maßnahmen wie der Hallensanierung, wird aber im jetzigen Haushalt wieder eine Kreditermächtigung in Höhe von 950.000.-€ aufgenommen werden müssen.
Problematisch ist, dass die Gemeinde in diesem Jahr ein wirtschaftliches Minus einplanen muss. Problematisch deshalb, weil die Tilgungszahlungen aus dem laufenden Haushalt heraus vermutlich nicht erbracht werden können. In den folgenden Jahren wird dies aber wieder möglich werden, weil die Umlagenbelastung der Gemeinde zurückgehen wird.
Im jetzigen Haushalt sind nur geringe Mittel für den Breitbandausbau vorgesehen, weil der breitbandausbau in Kooperation mit der OEW erfolgen wird.
Nochmals sollen Finanzierungsmittel für die Sanierung der Halden- und Bergstraße eingeplant werden und auch für den Ankauf von Grundstücken.
Der Gemeinderat stimmte dem vorgelegten Entwurf zu. Die Planzahlen werden nun von Herrn Mussotter in den Haushaltsplan eingearbeitet und der Gemeinderat wird voraussichtlich in der Gemeinderatsitzung im Februar die Haushaltssatzung beschließen.
Der Gemeinderat dankte Herr Mussotter für die Vorbereitung und die detaillierte Information.

TOP 5 Bekanntgaben - Sonstiges

keine

Im Vorfeld der Sitzung und im Anschluss erfolgte eine nicht öffentliche Sitzung

Baugebiet Freiherr-von-Speth-Straße – Verkauf von Baugrundstücken

Die Gemeinde Untermarchtal bietet im Baugebiet Freiherr-von-Speth-Straße Baugrundstücke zum Verkauf an.
Der Preis für die Grundstücke liegt voll erschlossen bei 185.-€ pro Quadratmeter.
Interessenten werden gebeten sich schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Adressdaten der Gemeinde sind wie folgt:
Gemeinde Untermarchtal
Bahnhofstraße 4
89617 Untermarchtal.

E-Mail: info@gemeinde-untermarchtal.de

Gemeindeverwaltung Untermarchtal

Meldepflicht ist Bürgerpflicht

Viele Mieter sind noch im Unklaren über ihre Verpflichtungen nach dem Meldegesetz. Der allgemeinen Meldepflicht unterliegt grundsätzlich jeder, der eine Wohnung im melderechtlichen Sinne bezieht. Die Vorschrift gilt nicht bei Wohnungen besonderer Art, wie Krankenhäuser oder Beherbergungsstätten. Hier gelten besondere Meldepflichten. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Nicht meldepflichtig ist, wenn

- jemand, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um Grundwehrdienst, Wehrübungen oder Zivildienst zu leisten.
- jemand, der in Deutschland bereits eine Wohnung hat und für diese Wohnung seine Meldepflicht nachgekommen ist, für nicht länger als zwei Monate eine andere Wohnung bezieht.
- jemand, der sonst im Ausland wohnt, für nicht länger als einen Monat eine Wohnung bezieht.

Beim Umzug innerhalb derselben Gemeinde ist eine Ummeldung bei der Meldebehörde erforderlich. Die Pflicht der Meldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht jedoch demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen.
Wohnungsbesitzer – die Wohnungen vermieten – werden gebeten eine Wohnungsgeberbestätigung nach §19 des Bundesmeldegesetzes auszustellen und mit darauf zu achten, dass sich ihre Mieter anmelden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß §50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01.November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person

oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Untermarchtal, Bahnhofstr. 4, 89617 Untermarchtal, eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bürgermeisteramt Untermarchtal

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (kurz BAPersBw)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum

31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahrgang 2008): Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Untermarchtal, Bahnhofstr. 4, 89617 Untermarchtal eingelegt werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ablagerung von Fackelreisig

Es kann wieder brennbares Holzmaterial aus Gartenabraum und ähnlichem beim Fackelplatz abgelagert werden. Dazu wurde ein Bereich für die Anlieferung abgegrenzt. Wir bitten dringend darum das Material nur innerhalb des abgegrenzten Bereiches abzulagern. Auch kann kein Reisig mehr angeliefert werden, falls der abgesperrte Bereich bereits voll ist. In diesem Fall müssten Sie dann das Holzmaterial auf einer normalen Deponie entsorgen.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass kein „saftendes" und grünes Reisig abgelagert wird.

Sollte festgestellt werden, dass die Vorgaben nicht beachtet werden, wird die Gemeindeverwaltung gegebenenfalls die Duldung für das Anliefern von Reisig und Holz nicht weiter aufrechterhalten können.

Der neue Fackelplatz befindet sich **NORDWESTLICH** vom alten Fackelplatz.

Gemeindeverwaltung Untermarchtal

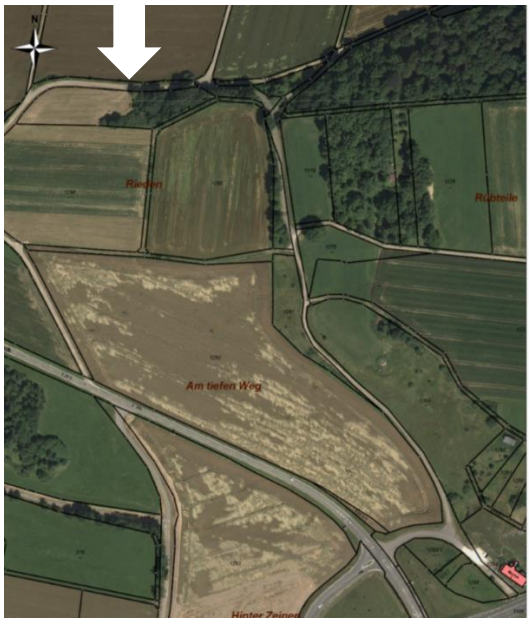

BEKANNTMACHUNGEN ZU DEN WAHLEN AM 09.06.2024

Gemeinde	Landkreis
Untermarchtal	**Alb-Donau-Kreis**

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

2. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.**

- *Wahl der Gemeinderäte (in Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl)*

In Gemeinde Untermarchtal sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Untermarchtal, Bahnhofstr. 4, 89617 Untermarchtal** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **Gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge –nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

08/022/4530/06 W. Kohlhammer GmbH (24010)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Untermarchtal, Bahnhofstr. 4, 89617 Untermarchtal** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Untermarchtal, Bahnhofstr. 4, 89617 Untermarchtal**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis - gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Untermarchtal, Bahnhofstr. 4, 89617 Untermarchtal** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Untermarchtal, Bahnhofstr. 4, 89617 Untermarchtal** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Untermarchtal, 26.01.2024
Bürgermeisteramt Bernhard Ritzler Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Landkreis

Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Kreistags statt.

Dabei sind im Landkreis insgesamt 54 Kreisräte auf fünf Jahre zu wählen.

Der Landkreis ist für die Wahl in zehn Wahlkreise eingeteilt, in denen die jeweils angegebene Zahl von Kreisräten zu wählen ist:

Wahlkreis		zugehörige Städte/Gemeinden	Zahl der zu wählenden Kreisräte	Zahl der zulässigen Bewerber
I	Ehingen	Ehingen	7	10
II	Munderkingen	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen	4	6
III	Schelklingen	Allmendingen, Altheim, Griesingen, Öpfingen, Schelklingen	4	6
IV	Blaubeuren	Berghülen, Blaubeuren	4	6
V	Erbach	Erbach, Oberdischingen	4	6
VI	Laichingen	Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim	6	9
VII	Dornstadt	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten	6	9
VIII	Blaustein	Blaustein	5	7
IX	Langenau	Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten	8	12
X	Dietenheim	Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig	6	9

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlkreise sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Ein Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie jeweils Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind** (vgl. 1). Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Bewerber muss für den Kreistag wählbar sein (vgl. 2.4), nicht aber (zwingend) in dem Wahlkreis wohnen, in dem er in den Wahlvorschlag aufgenommen wird.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis oder im Wahlkreis oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Landkreis oder im Wahlkreis ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar** in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Kreiseinwohner,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.11) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im Kreistag vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Kreistag vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses oder wenn der Kreiswahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Landrat – **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungs-unterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben.
Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter-

oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

Auf dem Formblatt ist für jeden Unterzeichner vom Bürgermeister der Gemeinde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. einzutragen ist, zu bestätigen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt ist.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Wenn die von einer Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge derjenigen Wählervereinigungen, die nach Nummer 2.9 keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen.

2.11 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3).

  Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss, mit den Bescheinigungen des Wahlrechts, ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, dass er wählbar ist.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.12 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.13 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen, Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 in 89077 Ulm.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei

Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde [Hauptwohnung] eingetragen.**

3.2 Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung in einen anderen Landkreis verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er die Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum **Sonntag, 19. Mai 2024** (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet bzw. wo sich ein Wahlberechtigter ohne Wohnung gewöhnlich aufhält, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen halten die Bürgermeisterämter der Städte und Gemeinden des Landkreises bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Ulm, 22. Januar 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis Heiner Scheffold Landrat

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 22. Januar 2024 bis 9. Juni 2024

Musikschule Raum Munderkingen

Emeringen | Emerkingen | Grundsheim | Hausen am Bussen | Lauterach | Munderkingen | Obermarchtal | Oberstadion | Rechtenstein | Rottenacker | Untermarchtal | Unterstadion | Unterwachingen

Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, 06.02.2024 um <u>14.00 Uhr</u>
im Sitzungssaal DG der Verwaltungsgemeinschaft,
Marktstraße 7, 89597 Munderkingen

<u>Vorgesehene Tagesordnung</u>

Öffentlich:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 22.05.2023
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Feststellung der Jahresrechnung 2022
4. Erlass der Haushaltssatzung samt Haushaltsplan 2024
5. 4. Änderungssatzung zur Gebührenordnung vom 19.12.2005
6. Bericht des Musikschulleiters
7. Bekanntgabe Haushaltserlass 2023 vom 24.05.2023
8. Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Allg. Finanzprüfung 2016-2019
9. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

Zu dieser Sitzung sind Sie alle herzlich eingeladen.

gez. Hans Rieger - Stv. Verbandsvorsitzender

Mikrozensus 2024 – Rund 62 000 Haushalte in der Befragung Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startet am 8. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62 000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: «Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.«
Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fragen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch alter Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung. Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushaltebefragung in Deutschland.

Weitere Informationen - Methodische Hinweise

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

Ein mathematisches Zufallsverfahren bestimmt die zu befragenden Gebäude bzw. Gebäudeteile. Diese sind in maximal fünf Jahren bis zu viermal in der Befragung. Für die ausgewählten Haushalte gilt Auskunftspflicht. Um die Namen der Haushalte in den Gebäuden festzustellen, setzt das Statistische Landesamt Erhebungsbeauftragte ein. Diese können sich mit einem Ausweis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte bekommen ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ können die Auskunftspflichtigen die Fragen auch während eines Telefoninterviews beantworten. Die schriftliche Teilnahme auf einem Papierbogen ist ebenso möglich.

Was passiert mit den Auskünften?

Alle Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz. Sie werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Das Statistische Landesamt prüft und anonymisiert die eingegangenen Daten. Die aggregierten Daten werden zu Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Ist die Teilnahme verpflichtend?

Die ausgewählten Haushalte sind zur Auskunft verpflichtet (§13 Mikrozensusgesetz). Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Würden nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten. Von der gesetzlich festgelegten Auskunftspflicht kann deshalb niemand befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt oder wegen fehlender Sprachkenntnisse.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Pressemitteilungen

„Wald Erleben"-Programm: „Winterliche Nachtwanderung" und „Mit den Jägern zur Jagd"

Mit Waldpädagoge Alexander Rothenbacher gibt es im Januar noch einiges im Wald zu erleben: Am **Freitag, den 26. Januar 2024**, geht es für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren auf eine winterliche Nachtwanderung. Von 16:00 bis 20:00 Uhr können die Teilnehmerinnen

und Teilnehmer in Ehingen-Mochental die eigenen Sinne bei Dunkelheit im Wald schärfen. Schaffen sie es, auch ohne künstliche Lichtquelle die Orientierung zu behalten?
Für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren gibt es am **Samstag, den 27. Januar 2024**, die Möglichkeit mit erfahrenen Jägern in Ehingen-Mochental auf einen Hochsitz „ansitzen" zu gehen. Im Vorfeld findet ein Aufklärungsgespräch statt, daher ist die Anmeldung lediglich noch bis Donnerstag, den 18. Januar 2024, möglich. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen ist obligatorisch. Zurzeit gibt es noch drei freie Plätze.

Anmeldung und Teilnahmeentgelt

Anmeldungen zu Programmpunkten des „Wald Erleben"-Programmes sind über ein Onlineformular unter folgendem Pfad möglich: www.alb-donau-kreis.de > Dienstleistungen Service > Dienstleistungen A-Z > Forst > „Wald Erleben" – Das aktuelle Programm > Zur An- und Abmeldung. Das Teilnahmeentgelt beträgt 8 Euro pro Person oder 20 Euro pro Familie und wird vor Ort eingesammelt.

Ausbau erneuerbarer Energie: Einladung zum Bürgerempfang mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann am 9. Februar 2024 in Blaubeuren

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine wichtige Zukunftsaufgabe für unsere Gesellschaft. Sie ist zwingend notwendig für den Klimaschutz und Voraussetzung für eine sichere Energieversorgung, die die Grundlage für unsere hohe Lebensqualität und starke Wirtschaftskraft ist. Alle Akteurinnen und Akteure im Alb-Donau-Kreis arbeiten daran mit großem Engagement – wir gehören daher beim Ausbau zu den Spitzenreitern in Baden-Württemberg. Ich freue mich sehr, dass Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann unseren Landkreis nun Anfang Februar besucht, um sich über unser Vorgehen zu informieren", sagt Landrat Heiner Scheffold.
„Beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg müssen wir alle an einem Strang ziehen. Der Alb-Donau-Kreis geht bei der Energiewende mutig und erfolgreich voran und macht vor, wie es gelingen kann. Ich bin gespannt zu sehen, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort angepackt wird und freue mich auf den Austausch mit Expertinnen und Experten und vor allem auch mit Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises", so Ministerpräsident Winfried Kretschmann.
Nachdem der ursprünglich für den 16. November 2023 vorgesehene Kreisbesuch von Ministerpräsident Winfried Kretschmann krankheitsbedingt abgesagt werden musste, gibt es nun einen Ersatztermin: Freitag, 9. Februar 2024. Als Höhepunkt des Besuchs findet um 19:00 Uhr ein Bürgerempfang im Tagungszentrum in Blaubeuren, Hessenhöfe 33, statt. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen, dem Ministerpräsidenten Fragen zu stellen und von ihren Erfahrungen mit erneuerbaren Energien zu berichten.
Eine Anmeldung ist ab sofort unter Angabe des vollständigen Namens bis einschließlich zum 4. Februar 2024 online unter folgendem Link möglich: www.alb-donau-kreis.de/buergerempfang. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt, Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldebestätigungen werden erst wenige Tage vor dem Termin versandt. Einlass ist ab 18:15 Uhr. Angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, für den Einlass ihre Anmeldebestätigung und ihren Personalausweis mitzubringen.

Abschlussveranstaltung der Reihe „Brandschutz in der Nutztierhaltung"

Die Abschlussveranstaltung der Reihe „Brandschutz in der Nutztierhaltung" findet am **Mittwoch, den 31. Januar 2024, um 19:30 Uhr** statt und wird eine Demonstration verschiedener Brandversuche sein. Materialien, die im Stallbau üblicherweise verbaut werden, werden im Versuch angezündet. So wird gezeigt, wie sich diese im Brandfall verhalten. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Landwirtinnen und Landwirte sowie alle anderen Interessierten kostenfrei. Veranstalter sind der Erzeugerring Ulm-Göppingen-Heidenheim sowie die Landratsämter Alb-Donau-Kreis, Göppingen und Heidenheim.
Nach einem Band auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierschäden muss sich die Landwirtin oder der Landwirt auch um die Entsorgung der Tierkadaver kümmern. Uwe Miehle von der ZTN Süd in Warthausen wird in einem Kurzvortrag erläutern, wie die genaue Vorgehensweise in so einem Fall ist. Wie läuft die Koordination zwischen der Landwirtin oder dem Landwirt und der verantwortlichen Behörde, in dem Fall der Veterinärbehörde, ab. Er

wird auch aus seiner Tätigkeit anhand von Praxisbeispielen verschiedene Szenarien darstellen. Eine Anmeldung ist vorab über folgenden Link notwendig: https://join.next.edudip.com/de/webinar/202405/1955415. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Mail die Zugangsdaten.

Ulm - Berufsinfoabend beim Polizeirevier Ulm-Mitte am Donnerstag, den 22.02.2024, von 17.30 – 19.00 Uhr

„Wenn ich mal groß bin, möchte ich Polizist/in werden!“

Sollte diese Motivation auch in der Klassenstufe 9 noch vorhanden sein, dann bist Du an diesem Berufsinfoabend genau richtig. Auch Berufsumsteigerinnen und Berufsumsteiger bis ca. 33 Jahre dürfen sich angesprochen fühlen.
Am Donnerstag, 22.02.2024, von 17.30 bis ca. 19.00 Uhr, gibt das Team der Einstellungsberatung des Polizeipräsidiums Ulm Einblicke in den Polizeiberuf, die Ausbildung/Studium und in das Bewerbungsverfahren bei der Polizei BW. Gleichzeitig zeigen wir Euch Einiges aus den verschiedensten Bereichen der Polizei. Der Polizeiberuf ist ein spannender, abwechslungsreicher und toller Beruf mit ganz vielen Möglichkeiten. Eine Beamtin oder ein Beamter Ausbildung ist bei der Veranstaltung ebenfalls dabei und beantwortet Eure Fragen.
Zu dem Berufsinfoabend sind auch Eltern gerne eingeladen.
Meldet Euch unter ppulm.polizei-bw.de/berufsinformation-beim-pp-ulm/ an und kommt am 22.02.2024, zum Polizeirevier Ulm-Mitte, Münsterplatz 47, 89073 Ulm.
Anmeldungen sind auch über den beigefügten QR-Code möglich. Die Plätze sind begrenzt.
Das Team der Einstellungsberatung des Polizeipräsidiums Ulm freut sich auf Euch.
Polizeipräsidium Ulm, Berufsinformation, Münsterplatz 47, 89073 Ulm, Tel.: 0731 188 – 5555, E-Mail: ulm.berufsinfo@polizei.bwl.de

Abfallwirtschaft
Alb-Donau-Kreis

Keine Folien in die Biotonne
auch „biologisch abbaubar“ ist nicht mehr zulässig

Seit Jahresbeginn sind Biomüll-Tüten aus sogenannter Biofolie nicht mehr in der Biotonne erlaubt – auch nicht, wenn sie als „biologisch abbaubar“ oder „aus nachwachsenden Rohstoffen“ deklariert sind. Die Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises wurde vom Kreistag entsprechend geändert.
Hintergrund: Die sogenannten BAW-Beutel (aus biologisch abbaubaren Werkstoffen) sind zwar laut Bioabfallverordnung des Landes noch zulässig. In der Praxis bereiten sie jedoch große Probleme in den Bioabfall-Vergärungsanlagen, weshalb immer mehr Kommunen ihre Verwendung in der Biotonne nicht mehr erlauben. Seit 1.1.24 zählt auch der Alb-Donau-Kreis dazu.
Die Folien können bei der Störstoffentfernung in der Vergärungsanlage nicht von normalem Plastik unterschieden werden. Mit solchen Folien im Biomüll gehen die Anlagen auf zwei Arten um. Entweder sie werden stark zerkleinert, was zu Mikroplastik im Produkt führen kann. Oder sie werden nur grob angerissen und als Störstoff abgesondert – dann landen sie, oft mitsamt ihrem Inhalt, in der Verbrennung. Diesen Effekt gibt es bei jeder Folie, egal ob biologisch abbaubar oder nicht.
Wenn die Folie nicht abgesondert wird und im Bioabfall bleibt, ergibt sich das nächste Problem: Während der kurzen Verweilzeit in der Vergärungsanlage können auch „biologisch abbaubare“ Biobeutel nicht abgebaut werden, vielmehr sind diese Beutel nur unter Laborbedingungen kompostierbar. Das verschlechtert die Qualität des Endprodukts. Ziel ist aber die Herstellung von hochwertigem Gütekompost.
Daher empfehlen wir die Verwendung von Papiertüten. Sie gibt es preisgünstig im Handel und auch bei den Discountern. Reißfeste Papiertüten für Biomüll sind aus speziellem Papier, das sich in den Kompostwerken problemlos zersetzt. Zeitungspapier, Bäckertüten o.ä. sind natürlich ebenfalls geeignet.

SCHULE

Schule an der Donauschleife

Bläserklassen 5 & 6 unterhalten auf dem Wochenmarkt
Gleich zu Beginn des neuen Jahres, hatten die Bläserklassen einen Auftritt auf dem Munderkinger Wochenmarkt. Beide Bläserklassen hatten ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet und unterhielten, trotz Minusgraden, die Marktbesucher mit fröhlichen Klängen. Bürgermeister Thomas Schelkle begrüßte die jungen Musiker und erklärte den anwesenden Marktbesuchern, dass der Munderkinger Wochenmarkt sein 30-jähriges Jubiläum feiert. Zudem wurde an diesem Freitag auch das besondere Munderkinger Benkesberg-Bier, das es nur über die Fasnet gibt, verteilt. Ein gelungener musikalischer Auftakt ins Jahr 2024 für die Bläserklassen 5 und 6 und ihre Leiterin Mirjam Nagler.

Baufirma Hägele schließt Bildungspartnerschaft mit der Schule an der Donauschleife
Vergangenen Mittwoch unterzeichneten Jutta Braisch und Thomas Hägele die Bildungspartnerschaft zwischen der Schule an der Donauschleife und der Baufirma Hägele. Eine Bildungspartnerschaft ist sowohl für die beteiligte Firma, als auch die Schule gewinnbringend. Die Schule kann bei Projekten auf das Knowhow und Fachwissen von Bauexperten zurückgreifen und die Firma Hägele kann bauspezifische Ausbildungsberufe vorstellen und dadurch interessierte Schüler und Schülerinnen für ein Praktikum oder einen Ausbildungsplatz gewinnen. Thomas Hägele war es besonders wichtig, dass die Bildungspartnerschaft mit Leben und konkreten Projekten gefüllt wird. Dies ist auch ein zentrales Anliegen der Schule und so entstanden am Tag der Unterzeichnung schon erste Ideen für den Bau von Sitzgelegenheiten und vieles mehr. Für den Bereich Technik nahm Techniklehrer Christian Fischer an der Unterzeichnung teil und konnte vor Ort gleich direkt die weiteren Schritte besprechen. Die Schule freut sich auf die Zusammenarbeit mit der Baufirma Hägele und ist zuversichtlich, dass durch diese Kooperation Synergien zwischen Schule und Handwerk zum Wohl der Jugendlichen entstehen.

Informationsabende der Valckenburgschule Ulm

- **Dreijähriges Berufliches Gymnasium:** Dienstag, 30. Januar 2024, 18:00 Uhr und Mittwoch, 07. Februar 2024, 18:00 Uhr
- **Berufskolleg I und II:** Donnerstag, 01.Februar 2024, 16:30 Uhr
- **Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife:** Donnerstag, 01. Februar 2024, 18:00 Uhr
- **Berufsschule Landwirtschaft:** Mittwoch, 24. Januar 2024, 19:30 Uhr
- **Berufsfachschulen Pflege, Altenpflegehilfe:** Mittwoch, 24. Januar 2024, 18:00 Uhr
- **Fachschule für Organisation und Führung:** Mittwoch, 24. Januar 2024, 18.45 Uhr
- **Zweijährige Berufsfachschule:** Montag, 29. Januar 2024,18:00 Uhr

Bewerbungsinformationen zu den Anmeldeverfahren und Informationsblätter sind auf den Internetseiten der Schulen eingestellt.
Die **Informationsabende** finden i.d.R. **in der Aula** statt.

Franz-von-Sales-Schule
Katholische Freie Mädchenrealschule
Jungenrealschule
Dreijähriges Aufbaugymnasium
Obermarchtal - Ehingen

Tag der offenen Tür – Jungenrealschule Ehingen und das Kolleg St. Josef laden ein

Die Franz-von-Sales-Schule • Jungenrealschule Ehingen und das Kolleg St. Josef veranstalten am Samstag, 03. Februar 2024 von 10.00 bis 15.00 Uhr einen Tag der offenen Tür.
Der Tag beginnt mit einem gemeinsamen Gottesdienst um 10 Uhr in der hauseigenen Kapelle. Um 11 Uhr begrüßen Internatsleiter Johannes Krickl und Schulleiter Jürgen Wicker die Gäste.
Für interessierte Eltern wird dann vom Schulleiter das Konzept der Schule vorgestellt, das speziell auf die Bedürfnisse von Jungen eingeht. Hierbei erhalten sie Informationen zum Marchtaler Plan und zum rhythmisierten Tagesablauf der gebundenen Ganztagsschule. Interessierte Jungen haben währenddessen die Gelegenheit in das Schulleben ‚hineinzuschnuppern', denn ältere Schüler führen durch das Schulgebäude und laden zu Mitmach- und Lernspielen ein. Für das leibliche Wohl wird ab 12 Uhr in der Kantine gesorgt. Neben dem angebotenen Mittagessen gibt es am Nachmittag Kaffee und Kuchen. Die Schulgemeinschaft freut sich auf zahlreichen Besuch.
Die Franz-von-Sales-Schule bietet alle Schulabschlüsse „unter einem Dach" an. Neben dem Haupt- und Realschulabschluss ist auch das Abitur im Aufbaugymnasium in Obermarchtal um Anschluss möglich.
Voranmeldungen für ein Aufnahmegespräch in die Jungenschule sind am Tag der offenen Tür oder telefonisch möglich:
Jungenrealschule Ehingen:07391 / 77083100 Mo - Do 7:30 - 13:30 Uhr
Internat Kolleg St. Josef 07391/770210 Mo + Mi 7:30 - 15:00 Uhr und Fr 7:30 - 12:00 Uhr
Müllerstraße 8, 89584 Ehingen, Weitere Informationen über Schule und Internat finden Sie unter:
Schule: https://fvs-schule.de/ Internat: www.kollegstjosef.de

Einladung zur Informationsveranstaltung der Franz-von-Sales-Mädchenrealschule Obermarchtal

Am Samstag, den 03. Februar 2024 um 10.00 Uhr findet in der Aula der Mädchenrealschule eine Informationsveranstaltung für die kommenden Fünftklässlerinnen statt.
Alle interessierten Eltern mit ihren Töchtern sind dazu herzlich eingeladen.
Es werden der Marchtaler Plan mit seinen pädagogischen Grundsätzen, die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung in Kunst, Musik oder Sport sowie weitere Angebote der Schule vorgestellt.
Während der Elterninformation können die zukünftigen Schülerinnen die Schwerpunkte kennen lernen und sich in Gruppen künstlerisch, musikalisch und sportlich betätigen, sowie etwas über den Schulalltag erfahren.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit der Besichtigung der Schule.
Interessierte Eltern können ab sofort telefonisch oder direkt nach der Veranstaltung persönlich einen Termin für ein Aufnahmegespräch vereinbaren.

Franz-von-Sales-Schule
Mädchenrealschule Obermarchtal
Tel.-Nr. 07375-959200, E-Mail: mrs.sekretariat@fvs-schule.de
www.fvs-schule.de

In Obermarchtal zum Abitur

Das Franz-von-Sales-Aufbaugymnasium führt Schülerinnen und Schüler nach der mittleren Reife oder Klasse 9 bzw. 10 an einem Gymnasium/GMS in drei Jahren zum Abitur. Gearbeitet wird nach dem „Marchtaler Plan", dem pädagogischen Konzept der Kath. Freien Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Neben dem persönlichen Lernumfeld prägen unterschiedliche Elemente wie der Vernetzte Unterricht, das Sozialpraktikum und der Seminarkurs PTF das Profil der Schule. Begleitete Studierzeiten und regelmäßige Lernentwicklungsgespräche rhythmisieren den Schulalltag und begleiten die Schülerinnen und Schüler beim Schritt in die Kursstufe. Als spätbeginnende zweite Fremdsprache wird ab der Eingangsklasse Spanisch unterrichtet.
Am **Samstag, 03.02.2024** findet unser **Infotag von 10 bis 13 Uhr** für alle Interessierten und deren Eltern statt. Hier bietet sich die Gelegenheit unsere Schule kennenzulernen und mit Lehrkräften oder SchülerInnen ins Gespräch zu kommen. In zwei Vorträgen (10:30 Uhr und 12 Uhr) informiert die Schulleitung über das Schulkonzept und die Aufnahmebedingungen.
Auch für Verpflegung ist gesorgt.
Anmeldeschluss ist der **1. März 2024**.
Weitere Auskünfte unter www.fvs-schule.de
sowie telefonisch unter 07375/959-300

Grundschule Lauterach

Alle Kinder, die bis einschließlich 30. Juni 2024 das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden im kommenden Schuljahr 2024/25 schulpflichtig.
Der Termin für die Schulanmeldung der Schulanfänger 2024 an der Grundschule Lauterach ist am:

Montag, 05. Februar von 15.00 Uhr bis 17 Uhr
und
Dienstag, 06.Februar von 15.30 bis 16.30 Uhr

S. Illenberger - Schulleiterin
E-Mail: poststelle@04135793.schule.bwl.de
Telefon: 07375-564

Vereinsmitteilungen

Einladung Zunftball 2024

08.02.24, Beginn: 20.00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
heute bekommt Ihr bereits eine persönliche Einladung zu unserem diesjährigen Zunftball am **Glombigen Donnerstag** (08.02.24). Auch dieses Jahr haben wir es wieder geschafft, ein **buntes und abwechslungsreiches Programm** auf die Beine zu stellen. Lassen Sie sich unterhalten und genießen Sie unser reiches Angebot an Speisen und Getränken. Unter anderem gibt es wieder das beliebte **„Zunftpfännle“**. Zusätzlich zum Programm wird ein echtes Schmankerl für Stimmung sorgen. **Unterhaltungsband Time Square** wird uns musikalisch unterstützen.
Es würde uns sehr freuen, wenn wir Sie als Gäste bei uns in der Mehrzweckhalle begrüßen könnten.
Halleneinlass ist ab 19.00 Uhr.
Vorverkauf: Karten sind ab Montag 29.01.2024 bis 06.02.2024 im Infozentrum für 5€ zu erwerben.
Für Kurzentschlossene beträgt der Eintritt an der Abendkasse 7€.

Time Square
right time. right place. right music

Wir würden uns über eine volle Halle bei toller Stimmung sehr freuen.
Schopfboale – Hoi und närrische Grüße wünscht die Narrenzunft Untermarchtal e.V.

Narrenzunft Untermarchtal e.V.

Schopfboale Hoi,

am Fasnetssamstag, dem 10. Februar 2024 beginnt **um 14.00 Uhr** der traditionelle Untermarchtaler Umzug.

Freuen Sie sich auf einen schönen und bunten Umzug, zu dem sich insgesamt über 50 Gruppen angemeldet haben. In diesem Rahmen hat unser Narrensprung auch dieses Jahr seinen ganz besonderen Charme. Neben befreundeten Narrenzünften, kommen auch dieses Jahr wieder einige originelle Gruppen und Musikkapellen zu uns. Der Umzug nimmt seinen traditionellen Verlauf vom Klosterhof hin zur Mehrzweckhalle. Auch nach dem Umzug ist mit dem närrischen Treiben noch lange nicht Schluss, den bei unseren vielzähligen Angeboten in diesem Jahr ist mit Sicherheit für jeden etwas dabei, um noch ein paar vergnügliche Stunden in Untermarchtal zu verbringen.

Kaffee und Kuchen gibt es sowohl im Obergeschoss der **Mehrzweckhalle**, als auch in der **Zunftstube**. Auf der Bühne der Halle werden zudem noch mehrere Musikgruppen für Stimmung sorgen. Wer es lieber etwas wilder mag, ist im **Partyzelt** hinter der Halle oder in der **Schlagerbar** an der Zunftstube gut aufgehoben.

Wir laden Sie hierzu ganz herzlich ein und freuen uns auf ein paar närrische und fröhliche Stunden mit Ihnen.

Narrenzunft Untermarchtal e.V.

Nach der Rückkehr aus Hayingen (13.02.2024) lädt die NZ Untermarchtal in die Zunftstube ein zum „gemeinsama Blära". Es wird auch noch ein kleines Vesper angeboten. Dafür ist die Zunftstube ab 18:00 Uhr geöffnet.

Aufräumen am Aschermittwoch! Arbeitsdienst für alle Mitglieder und freiwillige Helfer beginnt ab 10:00 Uhr. Anschließend gibt es ein kleines, kostenloses Mittagessen in der Mehrzweckhalle.

Hinweis: zwischen Mittwoch 07.02.2024 und Sonntag 11.02.2024 kann es rund um die Mehrzweckhalle zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Jetzt läuft die Fasnet in Untermarchtal

Untermarchtal. (hi) Mit der Fasnetausgrabung ist für die Narren wieder der Weg zur Fasnet in den kommenden Wochen eröffnet. Die Hästräger und auch viele närrische Zuschauer waren bei der Ausgrabung bei der Zehntscheuer vor Ort. Die Einstimmung zur Narretei wurde mit der Ausgrabungs-Zeremonie, viel Musik und kräftigen Schopfboale-Hoi Rufen traditionell begangen.

Jetzt wurde vom närrischen Volk die Zeremonie der „Schopfboale-Befreiung" aus ihrem Verließ der Zehntscheuer sowie die Hoka-Ma Erweckung aus der Altlache von der johlenden und kreischenden Altlacha-Hexenschar erwartet. Dabei ergriff der stellvertetende Zunftmeister Lukas Teschner das Wort, begrüßte dabei besonders die Ehrenzunftmeister Charly Lock und Thorsten Faad. Dann erklärte er mit Spannung das Erscheinen von den Schopfboale aus der Zehntscheuer und den Hexen aus dem Nebel der Donau-Altlache zusammen mit dem urwüchsigen und noch schlafenden Hoka-Ma. Zunächst wurde den schon unruhigen Schopfboale das befreiende Tor der Zehntscheuer geöffnet. Bei bengalischen Feuer und schaurigen Hui-Rufen erwachte schließlich der Hoka-Ma und zeigte seine Macht den Altlacha-Hexen gegenüber. Jetzt zur Fasnetzeit heiße jetzt der alltägliche Begrüßungspruch für alle Bürger Schopfboale-Hoi.Dann kam selbstverständlich jetzt die Stunde des „Machtwechsel" auf dem Rathaus. Bürgermeister Bernhard Ritzler wurde von den Narrenbüttel im alten Rathaus festgesetzt und dann nach einem ausgiebigen „Vorglühen" die Fahrt mit der Narrenbüttel-Motorkutschenfahrt unter Beifall aller Anwesenden zum Platz vor der Zehntscheuer. Zunftmeister Jens Rapp, selbst ein Narrenbüttel, übernahm jetzt das Wort und verlas die Anklage gegen den Schultes. Ab sofort übernehmen jetzt die Narren das „Amtsgeschäft". Bürgermeister Bernhard Ritzler wurde von den Narren aus vielerlei Gründen, angeklagt. In der Klageschrift wurde unter anderem der Zeitpunkt zur Amtsenthebung kritisiert. Nämlich zur gleichen Stunde am heutigen Tag wurde der jetztige Termin der Fasnetausgrabung in Lauterach angesetzt. Dies sei ein graviernder Fehler in der Termingestaltung des Bürgermeisters. Desweiteren klagen die Narren seit ewigen Zeiten in Untermarchtal auf eine Unterberingung ihrer Gerätschaften am Ort wobei die Gemeinde diesen Antrag schon jahrelang „schleifen" läßt. Dies sei ein ungeheures Versäumnis das der Bürgermeister zu verantworten habe.

Die Worte der Verteidigung des Schultes zu dessen Anklage reichten nicht und so händigte er den Rathausschlüssel ohne Gegenwehr dem Zunftmeister aus. Zuvor bekam der Schultes aber noch einen großen Terminkalender überreicht. Dort sollen die Fasnetstermine künftig ordentlich eintragen werden. Zunftmeister Jens Rapp lud dann alle Narren in die Zunftstube zum närrischen Treiben ein.
Während der Zeremonien-Pausen spielte ganz toll in när rischer Manier die Musikkapelle Frankenhofen auf. Auch am Ende der Zeremonie und zum Marsch zur Narrenstube begleiteten die Musiker von der Alb die Narren und setzten dann ihre tolle Musik dort bis lange in die Fasnetnacht hinein fort.

6. SVU Wintersport Erlebnistag 2024

Dieses Jahr werden wir am **24. Februar 2024** wieder in die faszinierende Bergwelt des bekannte und beliebte Familien-Skigebiet Sonnenkopf (www.sonnenkopf.com) in Österreich eintauchen. Direkt am Fuße des weltbekannten Arlbergs warten 30 Kilometer bestens präparierte Pisten und Skirouten vor einer unbeschreiblichen Bergkulisse auf aktive Familien und Wintersportler. Wer lieber gemütlich durch einsame Winterlandschaften stapft, findet auf zahlreichen Schneeschuh- und Winterwanderwegen traumhafte Aussichten. Rodelspaß ist auf den Rodelbahnen garantiert. Direkt an der Bergbahn können Nicht-Skifahrer auf einer ca. 2 km langen Rodelbahn ins Tal gleiten (je nach Schneelage, Rodelverleih vor Ort).

Treffpunkt: 05:45 Sportheim Untermarchtal
Abfahrt: 06:00 Uhr, Rückkehr: 19:00 Uhr
Anmeldung (online) bis spätestens: 16. Feb. 2024

Weitere Infos und Preise finden Sie auf der Anmeldeseite unter dem QR-Code oder direkt hier:

https://forms.gle/Rn2oA2esaWMfYzFbA

SPORTVEREIN UNTERMARCHTAL e.V. 1946

Landjugend Untermarchtal
Fackel am Samstag, den 17. Februar 2024.

Wir laden Sie recht herzlich am Fackelsamstag, den 17.02.2024 ab 18:00 Uhr zur diesjährigen Fackel am Fackelplatz ein.

Für Ihr leibliches Wohl ist natürlich gesorgt.
Gerne dürfen eigene Tassen mitgebracht werden.

Über Ihr kommen freut sich die Landjugend Untermarchtal

Was sonst noch interessiert

Gemeinde Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

Bei der Gemeinde Oberstadion ist zum 01.05.2024 die unbefristete Stelle in Vollzeit/Teilzeit

Kindergartenleitung
(m/w/D)

im neu entstehenden **Naturkindergarten Oberstadion** zu besetzen.
Unser Betreuungsangebot umfasst eine kleine, familiäre Gruppe mit insgesamt 20 Kindern.
Wir suchen eine engagierte Leitung für unseren Naturkindergarten.
Als Leiter/-in sind Sie verantwortlich für die pädagogische Gestaltung, Organisation und Mitwirkung im weiteren Gründungsprozess des Kindergartens. Ihre Aufgaben umfassen die Betreuung der Kinder, Koordination des Teams, Elternkommunikation und die Förderung eines naturverbundenen Lernumfelds.

INTERESSIERT?

Weitere Infos unter: www.oberstadion.de/aktuelles

Osterzeit in Oberstadion

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberstadion und der Nachbargemeinden,
der Osterbrunnen war jahrelang ein Highlight für Jung und Alt.
Sehr gerne würden wir dieses Brauchtum fortführen, aber dazu brauchen wir Ihre Unterstützung um dieses Event stemmen zu können.
Wie und in welcher Form kommt darauf an ob Sie uns unterstützen möchten.
Deshalb laden wir alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung am
Mittwoch, den 31.01.2024 um 18:00 Uhr in den Gasthof Adler in Oberstadion
ein. Wir freuen uns, Sie am 31.01.2024 begrüßen zu dürfen.
Sollten Sie im Vorfeld Fragen haben, können Sie sich gerne an das Kulturbüro unter der Telefonnummer: 0152/24842830 oder per E-Mail: kulturbuero@oberstadion.de wenden.

LandFrauenverein Obermarchtal und Umgebung
Närrisches Kaffeekränzle
Am ***Mittwoch, 31.01.2024***, treffen wir uns um 14.00 Uhr im Gasthaus „Engel“ in Reutlingendorf zu einem gemütlichen Fasnetsnachmittag. Das Orga-Team hat sich wieder etwas einfallen lassen, um das „werte Publikum“ zu unterhalten. Für leibliches Wohl und gute Laune ist gesorgt.
„Fit ins neue Jahr“
…. lautet das Motto für den Bleib-fit-Kurs mit Barbara Breitbart.
Der Gymnastik-Kurs beginnt am ***Mittwoch, 21.02.2024*** um 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.
Dauer: 8 Abende zu je 60 Minuten
Kosten: 50, - €
Mitbringen: Isomatte, kleines Kissen, bequeme Kleidung, warme Socken oder leichte Turnschuhe
Anmeldung bei der Vors. (Tel. 07375 – 1367) oder über WhatsApp
Ich freue mich auf viele nette Begegnungen
Vorsitzende Andrea Fischer

LiederkranzKirchen
Gemeinsam offen für Neues

Einladung zur Mitgliederversammlung vom Liederkranz Kirchen 1880 e.V.
Liebe Freunde, Gönner, Sängerinnen und Sänger vom fEinklang,
ich grüße Sie herzlich im Namen des Liederkranzes Kirchen und hoffe Sie sind gut in das neue Jahr gestartet. Das vergangene Jahr war für den Liederkranz Kirchen mit seinem Chor fEinklang sehr ereignisreich. Aber auch das vor uns liegende Jahr verspricht intensiv und aufregend zu werden.
Unsere konkrete Arbeit und unsere Planungen für das vor uns liegende Jahr werden wir ausführlich bei unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2024 um 10 Uhr im Sportheim der SF Kirchen vorstellen.
Dazu ergeht an Sie heute schon herzliche Einladung!
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht der Schriftführerin
6. Bericht der Chorleiterin
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüferinnen
9. Entlastung

Pause

10. Wahlen
11. Vorstellung Leitbild
12. Sonstiges

(Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern eingebracht werden und müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden eingereicht sein.)
Ich würde mich freuen, wenn Sie vorbeischauen. Es grüßt sie herzlich,
Kristina Burget - 1. Vorsitzende Liederkranz Kirchen 1880 e.V.

Klosterladen Untermarchtal

Angebote von Dienstag, 30. Januar bis Samstag, 10. Februar 2024

Schopfboale - Hoi

Frische Backwaren von Engler`s Mühlenbäckerei

kleine Fladenbrote	Stück	0,85 €
Laugenhörnchen	Stück	0,80 €

Beste Qualität aus der Klostermetzgerei St. Antonius

Aus Verantwortung für Tier und Umwelt: Tiergerechte Haltung · Auslauf ins Freie · ohne Gentechnik

Schweinegeschnetzeltes gewürzt	1 kg	11,00 €
Schwarzwurst im Ring vakuumiert	1 kg	8,50 €
Schwarzwurst mit Pfeffer	1 kg	8,50 €
Fleischwurst im Ring	1 kg	10,00 €
Weißwurst	1 kg	11,50 €
Fleischsalat	1 kg	10,00 €

Öffnungszeiten:	Montag:	Ruhetag
	Dienstag – Freitag:	07.30 – 17.00 Uhr
	Samstag:	07.00 – 12.30 Uhr
	Sonntag:	vorübergehend geschlossen
Kontakt:	Klosterladen Untermarchtal · Margarita-Linder-Str. 8 · 89617 Untermarchtal	
	Tel.: 07393 30 225 · www.klosterladen-untermarchtal.de · klosterladen@untermarchtal.de	

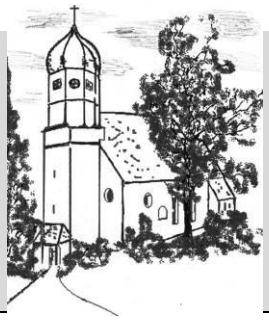

Kirchliche Mitteilungen und Gottesdienstordnung

St. Andreas

Untermarchtal und Gütelhofen

Pfarramt St. Andreas, Kirchweg 2, 89617 Untermarchtal
Pfarramt Untermarchtal: Tel. 07393-917588/ Fax 07393-917589
E-Mail: StAndreas.Untermarchtal@drs.de
Pfarramt Obermarchtal: Tel. 07375-92131/Fax 07375-92132
E-Mail: StPetrusundPaulus.Obermarchtal@drs.de
Pfarrbüro Untermarchtal (Frau Epp): Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Pfarrbüro Obermarchtal (Frau Kolb): Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Homepage: www.se-marchtal.de
Pfarrer Gianfranco Loi Tel. 07375 92131 E-Mail: gianfranco.loi@drs.de
Diakon Johannes Hänn Tel. 07375 92131 E-Mail: Johannes.Haenn@drs.de
Mesnerin: Schwester Brigitte Schleid Tel. 07393 3054410

Gültig vom 28.01. bis 11.02.2024

Im Notfall für eine Krankensalbung bitte im Pfarrhaus Obermarchtal anrufen Tel. 0737592131

4. Sonntag im Jahreskreis

Sa 27.01	**18.00 Uhr**	**Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Untermarchtal**
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
So 28.01.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.45 Uhr	**Eucharistiefeier, Klosterkirche**
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Emeringen
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Neuburg -Kerzenweihe-
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
Mo 29.01.	06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
Di 30.01.	06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.00-12.00 Uhr	Anbetung, Klosterkirche
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
Mi 31.01.	**Johannes Bosco**	
	06.05 Uhr	Laudes mit Anbetung, Klosterkirche
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
Do 01.02.	**Sel. Maria-Anna Vaillot und Odilia Baumgarten**	
	07.30 Uhr	**Schülergottesdienst, Pfarrkirche Untermarchtal**
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche

Fr 02.02. **Darstellung des Herrn/ Lichtmess**

06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
Ab 13.30	Anbetung, Klosterkirche
17.30 Uhr	Anbetung, Rosenkranzgebet, Beichtgelegenheit, St. Urban Obermarchtal
18.00 Uhr	Abendmesse, St. Urban Obermarchtal
18.30 Uhr	Vesper, Klosterkirche
19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche

Sa 03.02. **Josefina Nicoli**

07.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Laudes/ Blasiussegen, Klosterkirche
14.00 Uhr	Beichtgelegenheit, Klosterkirche

5.Sonntag im Jahreskreis

Sa 03.02.

18.00 Uhr	**Eucharistiefeier, Pfarrkirche Untermarchtal -Blasiussegen und Kerzenweihe-**
19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche

So 04.02.

08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
08.45 Uhr	**Eucharistiefeier mit Blasiussegen, Klosterkirche**
KEINE	Messe, Neuburg
08.45 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Reutlingendorf -Kerzenweihe-
08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Emeringen
10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal
19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche

Mo 05.02. **Agatha**

06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche

Di 06.02. **Paul Miki und Gefährten**

06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
08.00-12.00 Uhr	Anbetung, Klosterkirche
19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche

Mi 07.02. **Rosalie Rendu**

06.05 Uhr	Laudes mit Anbetung, Klosterkirche
19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche

Do 08.02.

07.30 Uhr	**Schülergottesdienst, Pfarrkirche Untermarchtal**
19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche

Fr 09.02.

06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
13.30-17.00 Uhr	Anbetung, Klosterkirche
17.30 Uhr	Anbetung, Rosenkranzgebet, Beichtgelegenheit, St. Urban Obermarchtal
18.00 Uhr	Abendmesse, St. Urban Obermarchtal
19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche

Sa 10.02. **Scholastika**

07.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Laudes, Klosterkirche
14.00 Uhr	Beichtgelegenheit, Klosterkirche

6. Sonntag im Jahreskreis

Sa 10.02.	**KEINE**	**Messe, Pfarrkirche Untermarchtal**
		-(Fasnetssamstag)-
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
So 11.02.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.45 Uhr	**Eucharistiefeier, Klosterkirche**
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Reutlingendorf
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Neuburg
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Emeringen
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Münster Obermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche

Information aus dem Kirchengemeinderat Untermarchtal:

Sternsingeraktion 2024

Die Sternsingeraktion 2024 erbrachte eine Einnahme von 2.764,76 €. Dies bedeutete das die Sternsinger wieder ein sehr gutes Sammelergebnisse erreicht haben. Mit dem Spendenbetrag wird die Arbeit der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul für Kinder in Tansania und Eritrea und 50% wird zur freien Vergabe der Aktion Sternsinger übergeben die damit Kinder weltweit unterstützen.
Mitgewirkt haben bei der Sternsingeraktion 2024:
Hannah Merkle, Tabea Merkle, Jakob Merkle, Anna Traub, Lena Traub, Julia Fischer, Jasmin Fischer, Valentin Teschner, Luka Härle, Ben Härle; Amelie Stiehle, Lukas Stiehle, Lena Metzger, Jessica Metzger, Tobias Steiner, Luisa Krauth, Antonia Buhl, Luis Haibt und Mattis Quast.
Die Organisation der Sternsingeraktion und Begleitung der Sternsingergruppen übernahmen:
Karl Stiehle, Wolfgang Maier, Bettina Teschner und Elke Fischer-Traub.
Der Kirchengemeinderat bedankt sich herzlich bei allen Mitwirkenden für ihre Einsatzfreude bei der Sternsingeraktion 2024.
Ein herzliches vergelt's Gott allen die die Türen geöffnet haben und mit ihrer Spende den Segen in die Welt tragen.

AKTION DREIKÖNIGSSINGEN 20✳C+M+B+24

Schönstatt-Zentrum Aulendorf
Marienbühlstr. 10
88326 Aulendorf

07525 9234-0
hausleitung.aulendorf@schoenstatt.de
www.schoenstatt-aulendorf.de

Veranstaltungshinweis Mütter beten für ihre Familie
6. Februar 2024 – Mütter beten für ihre Familie
Am ersten Dienstag im Monat – dem 06.02. von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr – bietet die Schönstattbewegung Frauen und Mütter im Schönstatt-Zentrum Aulendorf wieder „Mütter beten für ihre Familie“ an, um Glaube und Leben zu teilen. Gemeinsam den „Kontakt nach oben“ herstellen und sich gegenseitig stärken ist wichtiges Anliegen der Veranstaltung.
Beginn: 9:30 Uhr im Schönstatt-Kapellchen; Kontakt: Hildegard-Reck-Zuchotzki, 07371/961048

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-4580
E-Mail: vkl@landvolk.de

Landvolkforum: „Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft"

Der Verband Katholisches Landvolk (VKL) im Alb-Donau-Kreis lädt alle Mitglieder und Interessierten herzlich zum Landvolkforum am Sonntag, 18. Februar 2024 um 10:00 Uhr in das kath. Gemeindehaus nach 89079 Ulm-Eggingen, St. Cyriak-Str. 3, ein.
Es spricht Dipl.-Theologe Paul Stollhof zum Thema: „Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft und die Zukunft des Christentums in Europa".
Der Soziologe Dr. Heinz Bude bündelt die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft in folgendes Fazit: ‚Die Kirche erlebt sich im Zustand der Ohnmacht. Sie kann ihre Herrschaft nicht mehr legitimieren. Sie wird in Zukunft in den großen Fragen unserer Gesellschaft keine Rolle mehr spielen.' (Heinz Bude in der katholischen Akademie in Bayern bei der Tagung: Ist die Kirche noch zu retten? 03.-04.03.2023).
Was heißt das für den christlichen Glauben, die katholischen Gemeinden und die christlichen Kirchen?
Alle Interessierten sind auch recht herzlich vorab zu unserem Gottesdienst um 9:00 Uhr in die Kirche St. Cyriak eingeladen.

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten!